

Satzung der Bürgerstiftung Stadt Selm

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Stadt Selm“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Selm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es
 - Kunst und Kultur
 - Heimatpflege
 - Denkmalschutz
 - Naturschutz
 - Umweltschutz
 - Landschaftsschutz
 - öffentliches Gesundheitswesen
 - Bildung und Erziehung
 - Jugendhilfe
 - Altenhilfe
 - mildtätige Zwecke
 - Völkerverständigung
 - Wissenschaft und Forschung
 - bürgerschaftliches Engagement und nachhaltiges Gemeinwesen
 - Sport

in Selm zu entwickeln, zu fördern und/oder zu würdigen.

Zweck der Stiftung ist weiterhin in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

Zweck der Stiftung ist außerdem gemäß § 58 Nr. AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Alle oben genannten Zwecke werden in der Stadt Selm gefördert. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Stadt gefördert werden.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte;
 - f) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen;
 - g) Auszeichnung von für das Gemeinwesen in beispielgebender Weise engagierte Menschen sowie weitere Maßnahmen, die geeignet sind, vorbildliche Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, zu belohnen und zur Nachahmung zu empfehlen;
 - h) Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen etc., die mit dem Förderungsbereich eng verbunden sind;
 - i) Hilfestellung an unverschuldet in Not geratene Personen, soweit diese nicht durch das soziale Netz abgesichert sind;
 - j) das Angebot von Kursen und Foren für Kinder und Jugendliche, u.a. in den Bereichen Musik und Sport;
 - k) Kurse und Veranstaltungen, die der Vereinsamung gegenwirken sollen;
 - l) Betreuung alter Menschen durch Hilfspersonen;
 - m) Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Kunstwettbewerben und Theateraufführungen;
 - n) Maßnahme zur Pflege und zum Erhalt von Denkmälern.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Selm gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nr.5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 150.000,00 € (in Worten: einhundertundfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie in § 2(1) beschrieben, verfolgt werden.

§5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stifterforum.
- (2) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (3) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. (§84a Abs. 2 BGB)

§6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;

- b) Abberufung durch den Stiftungsrat; die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - d) Tod des Mitglieds;
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Der Vorstand wählt jedes Jahr mit Wirkung ab dem 01.01. wechselnd ein Vorstandsmitglied zur/zum Sprecher/-in. Sollte der/die Sprecher/-in verhindert sein, hat er/sie ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Der/die Sprecher/-in hat keine besonderen Entscheidungsbefugnisse.

- (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung;
 - b) Beschlussfassung über die Mittel der Stiftung, d.h. der Zuwendungen, Stiftungserträge und sonstigen Einnahmen;
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Tätigkeitsbericht);

- d) Vorlage des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat;
- e) Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde;
- f) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und Stifterforums in beratender Funktion;
- g) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- h) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Beschlussfassung über die Mittel der Stiftung, d.h. der Zuwendungen, Stiftungserträge;
- i) Vorschläge an den Stiftungsrat für zu berufende (weitere) Mitglieder des Stiftungsrates;
- j) gegebenenfalls Entlastung der Geschäftsführung;
- k) bei Bedarf sich selbst wie auch dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Sitzungen des Vorstandes können auch digital durchgeführt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass eine sichere, DSDCVO-konforme, für jedes Mitglied zugängliche und stabil laufende Versammlung gewährleistet ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den/die Sprecher/-in. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind mittels Protokoll schriftlich niederzulegen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen durch Verteilung des Protokolls schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des/der Sprechers/Sprecherin können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen

Umfrage und der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom/von der Sprecher/-in den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unberücksichtigt. Entscheidungen per Telefon sind unverzüglich zu Händen des/der Sprechers/Sprecherin schriftlich zu bestätigen.

§9

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Diese Konstellation ist durch die Vorstandsmitglieder frei wählbar und den jeweiligen Angelegenheiten anzupassen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§10

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten und Auslagen in angemessenem Umfang.

§11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis zwanzig Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Selm; im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Gründungstiftern bestellt. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch

- a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
- b) Abberufung durch den Stiftungsrat; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
- c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder;
- d) Tod des Mitglieds;
- e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (3) Der Stiftungsrat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres und des Jahresabschlusses des Vorjahres und die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorjahres;
 - b) Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gem. § 6 Ziffer 2 sowie deren Abberufung;
 - d) Kooptation der (weiteren) Mitglieder des Stiftungsrates und deren Abberufung.

§ 13

Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in

jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.

- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Die/der Stellvertreter/in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/er verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§14

Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstandes die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates eingeräumt werden. Sitzungen des Stiftungsrates können auch digital durchgeführt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass eine sichere, DSDCVO-konforme, für jedes Mitglied zugängliche und stabil laufende Versammlung gewährleistet ist.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche oder digitale Einladung seiner Mitglieder, durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrates, ihren/seinen Stellvertreter/in oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post oder der digitalen Einladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner

Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten und Auslagen in angemessenem Umfang.

§ 16

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die in einem Kalenderjahr mindestens 500,00 € gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig, besteht 5 Jahre, wobei die Frist mit dem 01. des Folgejahres zu laufen beginnt, welches dem Jahr folgt, in dem gestiftet oder zugestiftet worden ist. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung, die als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung durchgeführt werden kann, einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung gelten analog die Bestimmungen des § 8 (2) in Verbindung mit § 14 (3).
- (5) Das Stifterforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten

der Stiftung informiert zu werden. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 18

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die

Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Selm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung.